

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Rechtsanwaltstarifgesetz

Gegenstand des Tarifs

Gegenstand des Tarifs

§ 1. (1) Die Rechtsanwälte haben im zivilgerichtlichen Verfahren und im schiedsrichterlichen Verfahren nach den §§ 577 ff. der Zivilprozeßordnung sowie in Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten Anspruch auf Entlohnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs.

§ 1. (1) Die Rechtsanwälte haben im zivilgerichtlichen Verfahren und im schiedsrichterlichen Verfahren nach den §§ 577 ff. der Zivilprozeßordnung sowie in Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten Anspruch auf Entlohnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs. Die sich auf Grund von im Tarif angeordneten Rechenoperationen ergebenden Tarifsätze sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden.

§ 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

- | | | |
|---|-----|-----------|
| 1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen | mit | 8 000 S; |
| 2. in Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und in Streitigkeiten über Räumungsklagen | | |
| a) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen, deren Nutzfläche 90 m ² übersteigt, und bei sonstigen Gegenständen mit dem sich aus den letzten zwölf Monaten vor Einbringung der Aufkündigung oder der Klage ergebenden Jahresmietzins, mindestens aber, sowie in den Fällen, in denen diese Bemessungsgrundlage in der Aufkündigung oder Klage nicht ziffernmäßig geltend gemacht wird, | mit | 24 000 S, |
| b) bei Wohnungen, deren Nutzfläche 60 m ² übersteigt und die nicht unter lit. a fallen, | mit | 12 000 S, |
| c) bei kleineren Wohnungen | mit | 6 000 S; |
| 3. | | |
| 4. a) in Ehesachen | mit | 60 000 S, |
| b) in Streitigkeiten über die eheliche Abstammung und in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind | mit | 24 000 S; |
| der Streitwert der mit Streitigkeiten nach lit. a und b verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche ist hinzuzurechnen; | | |
| 5. in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden Beträgen: | | |

§ 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

- | | | |
|---|-----|-------------|
| 1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen..... | mit | 580 Euro; |
| 2. in Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und in Streitigkeiten über Räumungsklagen | | |
| a) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen, deren Nutzfläche 90 m ² übersteigt, und bei sonstigen Gegenständen mit dem sich aus den letzten zwölf Monaten vor Einbringung der Aufkündigung oder der Klage ergebenden Jahresmietzins, mindestens aber, sowie in den Fällen, in denen diese Bemessungsgrundlage in der Aufkündigung oder Klage nicht ziffernmäßig geltend gemacht wird, | mit | 1 740 Euro, |
| b) bei Wohnungen, deren Nutzfläche 60 m ² übersteigt und die nicht unter lit. a fallen, | mit | 870 Euro, |
| c) bei kleineren Wohnungen | mit | 440 Euro; |
| 3. unverändert. | | |
| 4. a) in Ehesachen..... | mit | 4 360 Euro, |
| b) in Streitigkeiten über die eheliche Abstammung und in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind | mit | 1 740 Euro; |
| der Streitwert der mit Streitigkeiten nach lit. a und b verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche ist hinzuzurechnen; | | |
| 5. in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden Beträgen: | | |

16

760 der Beilagen

Geltende Fassung:

- | | |
|---|--------------|
| a) bei Einzelfirmen.....mit | 30 000 S, |
| b) bei Aktiengesellschaftenmit | 1 000 000 S, |
| c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftungmit | 500 000 S, |
| d) bei anderen Gesellschaften und bei Genossen- | |
| schaftenmit | 200 000 S; |
| 6. in Streitigkeiten über Klagen nach § 1330 ABGB, | |
| soweit der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag | |
| besteht, | |
| a) wenn die Behauptung in einem Medium (§ 1 | |
| Z 1 Mediengesetz) verbreitet wurde, höchstens ...mit | 270 000 S, |
| b) ansonsten höchstens.....mit | 120 000 S; |
| 6a. in Arbeitsrechtssachen nach § 54 Abs. 1 ASGG | |
| höchstensmit | 300 000 S; |
| 7. in Strafsachen über eine Privatanklage | |
| a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der | |
| Bezirksgerichte fallenmit | 60 000 S, |
| b) wegen sonstiger Vergehen.....mit | 120 000 S; |
| 8. in strafgerichtlichen Verfahren über Anträge nach | |
| dem Mediengesetz (Tarifpost 4 Abschnitt I Z 2)mit | 120 000 S; |
| 9. in Strafsachen für die Vertretung von Privatbetei- | |
| ligten: | |
| a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der | |
| Bezirksgerichte fallenmit | 30 000 S, |
| b) wegen anderer Vergehen und wegen Verbre- | |
| chen.....mit | 60 000 S. |

§ 11. Bei Anträgen auf Kostenbestimmung und bei Kostenrekursen dient als Bemessungsgrundlage gegenüber dem Gegner der Kostenbetrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung ersiegt wird, gegenüber der eigenen Partei der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird. Übersteigt der ersiegte oder aberkannte Kostenbetrag nicht 1 300 S, so besteht gegenüber dem Gegner nur ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen. Erster und zweiter Satz gelten sinngemäß auch für Kostenrekursantwortungen.

§ 12. (1) ...

(2) ...

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung:

- | | |
|--|--------------|
| a) bei Einzelfirmen.....mit | 2 180 Euro, |
| b) bei Aktiengesellschaftenmit | 70 000 Euro, |
| c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung.....mit | 35 000 Euro, |
| d) bei anderen Gesellschaften und bei Genossen- | |
| schaftenmit | 14 530 Euro; |
| 6. in Streitigkeiten über Klagen nach § 1330 ABGB, | |
| soweit der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag | |
| besteht, | |
| a) wenn die Behauptung in einem Medium (§ 1 | |
| Z 1 Mediengesetz) verbreitet wurde, höchstensmit | 19 620 Euro, |
| b) ansonsten höchstensmit | 8 720 Euro; |
| 6a. in Arbeitsrechtssachen nach § 54 Abs. 1 ASGG | |
| höchstens.....mit | 21 800 Euro; |
| 7. in Strafsachen über eine Privatanklage | |
| a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der | |
| Bezirksgerichte fallen.....mit | 4 360 Euro, |
| b) wegen sonstiger Vergehenmit | 8 720 Euro; |
| 8. in strafgerichtlichen Verfahren über Anträge nach | |
| dem Mediengesetz (Tarifpost 4 Abschnitt I Z 2).....mit | 8 720 Euro; |
| 9. in Strafsachen für die Vertretung von Privatbetei- | |
| ligten: | |
| a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der | |
| Bezirksgerichte fallen.....mit | 2 180 Euro, |
| b) wegen anderer Vergehen und wegen Verbre- | |
| chenmit | 4 360 Euro. |

§ 11. Bei Anträgen auf Kostenbestimmung und bei Kostenrekursen dient als Bemessungsgrundlage gegenüber dem Gegner der Kostenbetrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung ersiegt wird, gegenüber der eigenen Partei der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird. Übersteigt der ersiegte oder aberkannte Kostenbetrag nicht 100 Euro, so besteht gegenüber dem Gegner nur ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.. Erster und zweiter Satz gelten sinngemäß auch für Kostenrekursantwortungen.

§ 12. (1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

Geltende Fassung:

(4) Wird das Klagebegehren auf Nebengebühren eingeschränkt, so sind folgende Streitwerte, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Streitwertes, anzunehmen:

- | | |
|--|-----------|
| a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, | 20 000 S, |
| b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, | 10 000 S, |
| c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht | 2 000 S. |

Das gleiche gilt, wenn das Klagebegehren

- | | |
|--|-----------|
| a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, auf weniger als | 20 000 S, |
| b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, auf weniger als | 10 000 S, |
| c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht auf weniger als | 2 000 S |

eingeschränkt wird.

§ 14. Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen ermitteln, so sind folgende Werte zugrunde zu legen:

- | | |
|--|------------|
| a) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Senat zu entscheiden sind, | 300 000 S, |
| b) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter zu entscheiden sind, | 100 000 S, |
| c) in Rechtssachen vor dem Bezirksgericht | 10 000 S. |

Einheitssatz für Nebenleistungen

§ 23. (1) ...

(2) ...

(3) Der Einheitssatz beträgt bei einem Streitwert bis einschließlich 140 000 S 60 vH, bei einem Streitwert über 140 000 S 50 vH der Verdienstsumme ausschließlich der Reisekosten, der Entschädigung für Zeitversäumnis und der sonstigen Auslagen.

(4) ...

(5) ...

(6) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Wird das Klagebegehren auf Nebengebühren eingeschränkt, so sind folgende Streitwerte, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Streitwertes, anzunehmen:

- | | |
|--|-------------|
| a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, | 1 450 Euro, |
| b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, | 730 Euro, |
| c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht | 150 Euro. |

Das Gleiche gilt, wenn das Klagebegehren

- | | |
|--|-------------|
| a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, auf weniger als | 1 450 Euro, |
| b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, auf weniger als | 730 Euro, |
| c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht auf weniger als | 150 Euro |

eingeschränkt wird.

§ 14. Lässt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen ermitteln, so sind folgende Werte zugrunde zu legen:

- | | |
|--|--------------|
| a) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Senat zu entscheiden sind, | 21 800 Euro, |
| b) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter zu entscheiden sind, | 7 270 Euro, |
| c) in Rechtssachen vor dem Bezirksgericht | 730 Euro. |

Einheitssatz für Nebenleistungen

§ 23. (1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) Der Einheitssatz beträgt bei einem Streitwert bis einschließlich 10 170 Euro 60 vH, bei einem Streitwert über 10 170 Euro 50 vH der Verdienstsumme ausschließlich der Reisekosten, der Entschädigung für Zeitversäumnis und der sonstigen Auslagen.

(4) unverändert.

(5) unverändert.

(6) unverändert.

Geltende Fassung:

(7) In Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zahlung eines 5 000 S nicht übersteigenden Geldbetrags begehrt wird und ein bedingter Zahlungsbefehl (§ 448 der Zivilprozeßordnung) zu erlassen ist, gebührt für die in der Tarifpost 2 genannten Klagen der Einheitssatz nach Abs. 3. Wird gegen den Zahlungsbefehl Einspruch erhoben und findet keine erste Tagsatzung statt, so ist stattdessen für die Klage der doppelte Einheitssatz zuzusprechen.

- (8) ...
- (9) ...
- (10) ...

Erhöhung der Entlohnung im elektronischen Rechtsverkehr

§ 23a. Wird der das Verfahren einleitende Schriftsatz im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, so gebührt dem Rechtsanwalt dafür eine Erhöhung der Entlohnung von 44 S; dieser Betrag ist bei der Bemessung des Einheitssatzes (§ 23) und des Streitgenossenzuschlags (§ 15) nicht zu berücksichtigen.

Festsetzung von Zuschlägen

§ 25. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, durch Verordnung zu den im Tarif als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen und zu dem im § 23a angeführten Betrag einen Zuschlag festzusetzen, wenn und soweit dies notwendig ist, um den Rechtsanwälten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung zu sichern. Die sich hienach ergebende Entlohnung ist in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

Tarifpost 1

IV. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:

Konkurseröffnungsanträge und Forderungsanmeldungen, sofern sie nicht unter Tarifpost 3 fallen:

bei einer Bemessungsgrundlage			
	bis einschließlich	500 S...	37 S,
über	500 S bis einschließlich	1 000 S...	52 S,
über	1 000 S bis einschließlich	1 500 S...	68 S,
über	1 500 S bis einschließlich	2 500 S...	76 S,

Vorgeschlagene Fassung:

(7) In Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zahlung eines 360 Euro nicht übersteigenden Geldbetrags begehrt wird und ein bedingter Zahlungsbefehl (§ 448 der Zivilprozeßordnung) zu erlassen ist, gebührt für die in der Tarifpost 2 genannten Klagen der Einheitssatz nach Abs. 3. Wird gegen den Zahlungsbefehl Einspruch erhoben und findet keine erste Tagsatzung statt, so ist stattdessen für die Klage der doppelte Einheitssatz zuzusprechen.

- (8) unverändert.
- (9) unverändert.
- (10) unverändert.

Erhöhung der Entlohnung im elektronischen Rechtsverkehr

§ 23a. Wird der das Verfahren einleitende Schriftsatz im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, so gebührt dem Rechtsanwalt dafür eine Erhöhung der Entlohnung von 3,20 Euro; dieser Betrag ist bei der Bemessung des Einheitssatzes (§ 23) und des Streitgenossenzuschlags (§ 15) nicht zu berücksichtigen.

Festsetzung von Zuschlägen

§ 25. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, durch Verordnung zu den im Tarif als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen und zu dem im § 23a angeführten Betrag einen Zuschlag festzusetzen, wenn und soweit dies notwendig ist, um den Rechtsanwälten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung zu sichern. Die sich hienach ergebende Entlohnung ist in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

Tarifpost 1

IV. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:

Konkurseröffnungsanträge und Forderungsanmeldungen, sofern sie nicht unter Tarifpost 3 fallen:

bei einer Bemessungsgrundlage			
	bis einschließlich	40 Euro...	2,70 Euro,
über	40 Euro bis einschließlich	70 Euro...	3,80 Euro,
über	70 Euro bis einschließlich	110 Euro...	4,90 Euro,
über	110 Euro bis einschließlich	180 Euro...	5,50 Euro,

Geltende Fassung:

über	2 500 S	bis einschließlich	5 000 S...	83 S,
über	5 000 S	bis einschließlich	10 000 S...	101 S,
über	10 000 S	bis einschließlich	15 000 S...	133 S,
über	15 000 S	bis einschließlich	25 000 S...	146 S,
über	25 000 S	bis einschließlich	50 000 S...	164 S,
über	50 000 S	bis einschließlich	75 000 S...	196 S,
über	75 000 S	bis einschließlich	100 000 S...	242 S,
über	100 000 S	bis einschließlich	140 000 S...	320 S,
über	140 000 S	bis einschließlich	500 000 S	
für je angefangene weitere 20 000 S um 37 S mehr,				
über	500 000 S	bis einschließlich	5 000 000 S	
überdies vom Mehrbetrag über 5 000 000 S... 0,1 vT,				
über 5 000 000 S				
überdies vom Mehrbetrag über 5 000 000 S... 0,05 vT,				
jedoch nie mehr als 2 865 S.				

Tarifpost 2

4. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:

für alle Schriftsätze eines Gläubigers, die nicht in den Tarifposten 1 oder 3 genannt sind:

bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	500 S...	164 S,
über	500 S	bis einschließlich	1 000 S...	242 S,
über	1 000 S	bis einschließlich	1 500 S...	320 S,
über	1 500 S	bis einschließlich	2 500 S...	354 S,
über	2 500 S	bis einschließlich	5 000 S...	400 S,
über	5 000 S	bis einschließlich	10 000 S...	480 S,
über	10 000 S	bis einschließlich	15 000 S...	638 S,
über	15 000 S	bis einschließlich	25 000 S...	720 S,
über	25 000 S	bis einschließlich	50 000 S...	798 S,
über	50 000 S	bis einschließlich	75 000 S...	957 S,
über	75 000 S	bis einschließlich	100 000 S...	1 195 S,
über	100 000 S	bis einschließlich	140 000 S...	1 594 S,
über	140 000 S	bis einschließlich	500 000 S	

für je angefangene weitere 20 000 S um 164 S mehr,

Vorgeschlagene Fassung:

über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro...	6,00 Euro,
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro...	7,30 Euro,
über	730 Euro	bis einschließlich	1 090 Euro...	9,70 Euro,
über	1 090 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro...	10,60 Euro,
über	1 820 Euro	bis einschließlich	3 630 Euro...	11,90 Euro,
über	3 630 Euro	bis einschließlich	5 450 Euro...	14,20 Euro,
über	5 450 Euro	bis einschließlich	7 270 Euro...	17,60 Euro,
über	7 270 Euro	bis einschließlich	10 170 Euro...	23,30 Euro,
über	10 170 Euro	bis einschließlich	34 820 Euro	
für je angefangene weitere 1 450 Euro um 2,70 Euro mehr,				
über	34 820 Euro	bis einschließlich	36 340 Euro	
um 2,70 Euro mehr,				
über	36 340 Euro	bis einschließlich	363 360 Euro	
überdies vom Mehrbetrag über 36 340 Euro... 0,1 vT,				
über 363 360 Euro				
überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro... 0,05 vT,				
jedoch nie mehr als 208,20 Euro.				

Tarifpost 2

4. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:

für alle Schriftsätze eines Gläubigers, die nicht in den Tarifposten 1 oder 3 genannt sind:

bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	40 Euro...	11,90 Euro,
über	40 Euro	bis einschließlich	70 Euro...	17,60 Euro,
über	70 Euro	bis einschließlich	110 Euro...	23,30 Euro,
über	110 Euro	bis einschließlich	180 Euro...	25,70 Euro,
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro...	29,10 Euro,
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro...	34,90 Euro,
über	730 Euro	bis einschließlich	1 090 Euro...	46,40 Euro,
über	1 090 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro...	52,30 Euro,
über	1 820 Euro	bis einschließlich	3 630 Euro...	58,00 Euro,
über	3 630 Euro	bis einschließlich	5 450 Euro...	69,60 Euro,
über	5 450 Euro	bis einschließlich	7 270 Euro...	86,80 Euro,
über	7 270 Euro	bis einschließlich	10 170 Euro...	115,80 Euro,
über	10 170 Euro	bis einschließlich	34 820 Euro	

für je angefangene weitere 1 450 Euro um 11,90 Euro mehr,

Geltende Fassung:

über 500 000 S bis einschließlich 5 000 000 S
überdies vom Mehrbetrag über 500 000 S... 0,5 vT,
über 5 000 000 S
überdies vom Mehrbetrag über 5 000 000 S... 0,25 vT,
jedoch nie mehr als 14 307 S;

II. für folgende Tagsatzungen:

1. ...
2. ...
3. ...

4. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:

Tagsatzungen, bei denen der Rechtsanwalt als Vertreter des Gläubigers auftritt:

für die erste Stunde jeder Tagsatzung die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 14 307 S, für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 7 155 S.

Anmerkungen zu Tarifpost 2:

1. aufgehoben.
2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Viertel der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 83 S für die halbe Stunde.
3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt die Hälfte der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 164 S.

Vorgeschlagene Fassung:

über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro
um 11,90 Euro mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro
überdies vom Mehrbetrag über 36 340 Euro... 0,5 vT,
über 363 360 Euro
überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro... 0,25 vT,
jedoch nie mehr als 1 039,70 Euro;

II. für folgende Tagsatzungen:

1. unverändert.
2. unverändert.
3. unverändert.

4. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:

Tagsatzungen, bei denen der Rechtsanwalt als Vertreter des Gläubigers auftritt:

für die erste Stunde jeder Tagsatzung die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 1 039,70 Euro, für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 520 Euro.

Anmerkungen zu Tarifpost 2:

1. aufgehoben.
2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Viertel der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 6 Euro für die halbe Stunde.
3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt die Hälfte der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 11,90 Euro.

Geltende Fassung:**Tarifpost 3****A**

5. in allen Verfahren:

a) Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, Äußerungen des Gegners der gefährdeten Partei zu solchen Anträgen und Widersprüche gegen die bewilligte einstweilige Verfügung;

b) Kostenrekurse und Kostenrekursbeantwortungen:
bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S ...	320 S,
über	500 S	bis einschließlich	1 000 S ...
über	1 000 S	bis einschließlich	1 500 S ...
über	1 500 S	bis einschließlich	2 500 S ...
über	2 500 S	bis einschließlich	5 000 S ...
über	5 000 S	bis einschließlich	10 000 S ...
über	10 000 S	bis einschließlich	15 000 S ...
über	15 000 S	bis einschließlich	25 000 S ...
über	25 000 S	bis einschließlich	50 000 S ...
über	50 000 S	bis einschließlich	75 000 S ...
über	75 000 S	bis einschließlich	100 000 S ...
über	100 000 S	bis einschließlich	140 000 S ...
über	140 000 S	bis einschließlich	500 000 S

für je angefangene weitere 20 000 S um 320 S mehr,
über 500 000 S bis einschließlich 5 000 000 S
überdies vom Mehrbetrag über 500 000 S ... 1 vT,
über 5 000 000 S
überdies vom Mehrbetrag über 5 000 000 S ... 0,5 vT,
jedoch nie mehr als 190 721 S;

II. für folgende Tagsatzungen:

1. ...
2. im Exekutionsverfahren und im außerstreitigen Verfahren:
 - a) ...
 - b) Tagsatzungen, an denen mehrere nicht durch denselben Rechtsanwalt vertretene Parteien oder Beteiligte teilnehmen oder bei denen über widerstreitende Anträge verhandelt wird:

Vorgeschlagene Fassung:**Tarifpost 3****A**

5. in allen Verfahren:

a) Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, Äußerungen des Gegners der gefährdeten Partei zu solchen Anträgen und Widersprüche gegen die bewilligte einstweilige Verfügung;

b) Kostenrekurse und Kostenrekursbeantwortungen:
bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	40 Euro ...	23,30 Euro,
über	40 Euro	bis einschließlich	70 Euro ...
über	70 Euro	bis einschließlich	110 Euro ...
über	110 Euro	bis einschließlich	180 Euro ...
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro ...
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro ...
über	730 Euro	bis einschließlich	1 090 Euro ...
über	1 090 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro ...
über	1 820 Euro	bis einschließlich	3 630 Euro ...
über	3 630 Euro	bis einschließlich	5 450 Euro ...
über	5 450 Euro	bis einschließlich	7 270 Euro ...
über	7 270 Euro	bis einschließlich	10 170 Euro ...
über	10 170 Euro	bis einschließlich	34 820 Euro

für je angefangene weitere 1 450 Euro um 23,30 Euro mehr,
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro
um 23,30 Euro mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro
überdies vom Mehrbetrag über 36 340 Euro ... 1 vT,
über 363 360 Euro
überdies vom Mehrbetrag über 363 360 Euro ... 0,5 vT,
jedoch nie mehr als 13 860,20 Euro;

II. für folgende Tagsatzungen:

1. unverändert.
2. im Exekutionsverfahren und im außerstreitigen Verfahren:
 - a) unverändert.
 - b) Tagsatzungen, an denen mehrere nicht durch denselben Rechtsanwalt vertretene Parteien oder Beteiligte teilnehmen oder bei denen über widerstreitende Anträge verhandelt wird:

Geltende Fassung:

für die erste Stunde jeder Tagsatzung die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 190 721 S,

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 95 361 S.

B

I. Für Berufungen, Berufungsbeantwortungen, soweit diese nicht unter Tarifpost 1 fallen, Vorstellungen, Rekurse und Rekursbeantwortungen, soweit sie nicht unter Abschnitt A oder C fallen, sowie Beschwerden:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S ...	400 S,
über	500 S bis einschließlich	1 000 S ...	598 S,
über	1 000 S bis einschließlich	1 500 S ...	798 S,
über	1 500 S bis einschließlich	2 500 S ...	880 S,
über	2 500 S bis einschließlich	5 000 S ...	996 S,
über	5 000 S bis einschließlich	10 000 S ...	1 195 S,
über	10 000 S bis einschließlich	15 000 S ...	1 594 S,
über	15 000 S bis einschließlich	25 000 S ...	1 790 S,
über	25 000 S bis einschließlich	50 000 S ...	1 989 S,
über	50 000 S bis einschließlich	75 000 S ...	2 387 S,
über	75 000 S bis einschließlich	100 000 S ...	2 982 S,
über	100 000 S bis einschließlich	140 000 S ...	3 976 S,
über	140 000 S bis einschließlich	500 000 S	

	für je angefangene weitere 20 000 S	um 400 S mehr,	
über	500 000 S bis einschließlich	5 000 000 S	
	überdies vom Mehrbetrag über	500 000 S ...	1,25 vT,
über	5 000 000 S		
	überdies vom Mehrbetrag über	5 000 000 S ...	0,625 vT,
	jedoch nie mehr als 238 401 S;		

II. für mündliche Verhandlungen über eine Berufung:

für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 238 401 S,

Vorgeschlagene Fassung:

für die erste Stunde jeder Tagsatzung die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 13 860,20 Euro,

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 6 930,20 Euro.

B

I. Für Berufungen, Berufungsbeantwortungen, soweit diese nicht unter Tarifpost 1 fallen, Vorstellungen, Rekurse und Rekursbeantwortungen, soweit sie nicht unter Abschnitt A oder C fallen, sowie Beschwerden:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	40 Euro ...	29,10 Euro,
über	40 Euro bis einschließlich	70 Euro ...	43,50 Euro,
über	70 Euro bis einschließlich	110 Euro ...	58,00 Euro,
über	110 Euro bis einschließlich	180 Euro ...	64,00 Euro,
über	180 Euro bis einschließlich	360 Euro ...	72,40 Euro,
über	360 Euro bis einschließlich	730 Euro ...	86,80 Euro,
über	730 Euro bis einschließlich	1 090 Euro ...	115,80 Euro,
über	1 090 Euro bis einschließlich	1 820 Euro ...	130,10 Euro,
über	1 820 Euro bis einschließlich	3 630 Euro ...	144,60 Euro,
über	3 630 Euro bis einschließlich	5 450 Euro ...	173,50 Euro,
über	5 450 Euro bis einschließlich	7 270 Euro ...	216,70 Euro,
über	7 270 Euro bis einschließlich	10 170 Euro ...	289,00 Euro,
über	10 170 Euro bis einschließlich	34 820 Euro	

	für je angefangene weitere 1 450 Euro	um 29,10 Euro mehr,	
über	34 820 Euro bis einschließlich	36 340 Euro	
		um 29,10 Euro mehr,	
über	36 340 Euro bis einschließlich	363 360 Euro	
	überdies vom Mehrbetrag über	36 340 Euro ...	1,25 vT,
über	363 360 Euro		
	überdies vom Mehrbetrag über	363 360 Euro ...	0,625 vT,
	jedoch nie mehr als 17 325,30 Euro;		

II. für mündliche Verhandlungen über eine Berufung:

für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 17 325,30 Euro,

22

760 der Beilagen

Geltende Fassung:

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 119 201 S.

C

I. Für Revisionen, Revisionsbeantwortungen sowie Rekurse und Rekursbeantwortungen an den Obersten Gerichtshof:
bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S ...	480 S,
über	500 S bis einschließlich	1 000 S ...	720 S,
über	1 000 S bis einschließlich	1 500 S ...	957 S,
über	1 500 S bis einschließlich	2 500 S ...	1 054 S,
über	2 500 S bis einschließlich	5 000 S ...	1 195 S,
über	5 000 S bis einschließlich	10 000 S ...	1 433 S,
über	10 000 S bis einschließlich	15 000 S ...	1 911 S,
über	15 000 S bis einschließlich	25 000 S ...	2 150 S,
über	25 000 S bis einschließlich	50 000 S ...	2 387 S,
über	50 000 S bis einschließlich	75 000 S ...	2 865 S,
über	75 000 S bis einschließlich	100 000 S ...	3 579 S,
über	100 000 S bis einschließlich	140 000 S ...	4 771 S,
über	140 000 S bis einschließlich	500 000 S	
	für je angefangene weitere 20 000 S um	480 S mehr,	
über	500 000 S bis einschließlich	5 000 000 S	
	überdies vom Mehrbetrag über	500 000 S ...	1,5 vT,
über	5 000 000 S		
	überdies vom Mehrbetrag über	5 000 000 S...	0,75 vT,
	jedoch nie mehr als 286 082 S;		

II. für mündliche Verhandlungen über Revisionen:

für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 286 082 S,

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 143 041 S;

Vorgeschlagene Fassung:

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 8 662,70 Euro.

C

I. Für Revisionen, Revisionsbeantwortungen sowie Rekurse und Rekursbeantwortungen an den Obersten Gerichtshof:
bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	40 Euro ...	34,90 Euro,
über	40 Euro bis einschließlich	70 Euro ...	52,30 Euro,
über	70 Euro bis einschließlich	110 Euro ...	69,60 Euro,
über	110 Euro bis einschließlich	180 Euro ...	76,60 Euro,
über	180 Euro bis einschließlich	360 Euro ...	86,80 Euro,
über	360 Euro bis einschließlich	730 Euro ...	104,10 Euro,
über	730 Euro bis einschließlich	1 090 Euro ...	138,90 Euro,
über	1 090 Euro bis einschließlich	1 820 Euro ...	156,30 Euro,
über	1 820 Euro bis einschließlich	3 630 Euro ...	173,50 Euro,
über	3 630 Euro bis einschließlich	5 450 Euro ...	208,20 Euro,
über	5 450 Euro bis einschließlich	7 270 Euro ...	260,10 Euro,
über	7 270 Euro bis einschließlich	10 170 Euro ...	346,70 Euro,
über	10 170 Euro bis einschließlich	34 820 Euro	
	für je angefangene weitere 1 450 Euro um	34,90 Euro mehr,	
über	34 820 Euro bis einschließlich	36 340 Euro	
	um 34,90 Euro mehr,		
über	36 340 Euro bis einschließlich	363 360 Euro	
	überdies vom Mehrbetrag über	36 340 Euro...	1,5 vT,
über	363 360 Euro		
	überdies vom Mehrbetrag über	363 360 Euro...	0,75 vT,
	jedoch nie mehr als 20 790,40 Euro;		

II. für mündliche Verhandlungen über Revisionen:

für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 20 790,40 Euro,

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 10 395,20 Euro;

Geltende Fassung:**D**

In Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a EheG, in denen ein Rechtsanwalt beide Parteien vertritt, gebührt dem Rechtsanwalt, sofern der Scheidung durchschnittliche familien- und vermögensrechtliche Verhältnisse zugrunde liegen, die nach Art und Umfang durchschnittliche rechtsanwaltliche Leistungen erfordern, insgesamt gegenüber beiden Parteien für die Verfassung der schriftlichen Vereinbarung nach § 55a EheG und des Scheidungsantrags, für die Verrichtung der mündlichen Verhandlung sowie für die im Zusammenhang damit vorgenommenen Nebenleistungen nach den Tarifposten 5 bis 8

eine Entlohnung von 15 750 S zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen. Ist Gegenstand eines derartigen Verfahrens auch eine durchschnittlichen Vermögensverhältnissen entsprechende Liegenschaft, so gebührt dem Rechtsanwalt eine Entlohnung von 31 500 S zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen, die auch die einfache grundbücherliche Durchführung der Vereinbarung einschließlich der dafür erforderlichen abgabenrechtlichen Abwicklung umfaßt.

Anmerkungen zu Tarifpost 3:

1. ...

2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Viertel der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 164 S für die halbe Stunde; die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt die Hälfte der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 320 S.

4. ...

5. ...

Tarifpost 4

I. Im strafgerichtlichen Verfahren über eine Privatanklage sowie über An-

Vorgeschlagene Fassung:**D**

In Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a EheG, in denen ein Rechtsanwalt beide Parteien vertritt, gebührt dem Rechtsanwalt, sofern der Scheidung durchschnittliche familien- und vermögensrechtliche Verhältnisse zugrunde liegen, die nach Art und Umfang durchschnittliche rechtsanwaltliche Leistungen erfordern, insgesamt gegenüber beiden Parteien für die Verfassung der schriftlichen Vereinbarung nach § 55a EheG und des Scheidungsantrags, für die Verrichtung der mündlichen Verhandlung sowie für die im Zusammenhang damit vorgenommenen Nebenleistungen nach den Tarifposten 5 bis 8

eine Entlohnung von 1 145 Euro zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen. Ist Gegenstand eines derartigen Verfahrens auch eine durchschnittlichen Vermögensverhältnissen entsprechende Liegenschaft, so gebührt dem Rechtsanwalt eine Entlohnung von 2 290 Euro zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen, die auch die einfache grundbücherliche Durchführung der Vereinbarung einschließlich der dafür erforderlichen abgabenrechtlichen Abwicklung umfaßt.

Anmerkungen zu Tarifpost 3:

1. unverändert.

2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Viertel der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 11,90 Euro für die halbe Stunde; die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt die Hälfte der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 23,30 Euro.

4. unverändert.

5. unverändert.

Tarifpost 4

I. Im strafgerichtlichen Verfahren über eine Privatanklage sowie über An-

Geltende Fassung:

träge nach dem Mediengesetz:

- 1. für Anklagen
 - a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen 1 694 S;
 - b) wegen sonstiger Vergehen 2 823 S;
- 2. für selbständige Anträge nach den §§ 8, 33 Abs. 2 und 34 Abs. 3 Mediengesetz, Anträge nach den §§ 14, 16 und 39 Mediengesetz sowie erste Anträge nach § 20 Mediengesetz 2 823 S;
- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...
- 6. ...

Anmerkungen zu Tarifpost 4:

1. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Verhandlung oder zur Vornahme einer sonstigen Amtshandlung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zum Beginn der Verhandlung oder der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde in Strafsachen nach Abschnitt I Z 1 lit. a und Abschnitt II lit. a dieser Tarifpost ein Betrag von 83 S und nach Abschnitt I Z 1 lit. b und Z 2 sowie Abschnitt II lit. b dieser Tarifpost ein Betrag von 164 S; die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

2. Ist der Rechtsanwalt zu einer Verhandlung oder sonstigen Amtshandlung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt in Strafsachen nach Abschnitt I Z 1 lit. a und Abschnitt II lit. a dieser Tarifpost ein Betrag von 164 S und nach Abschnitt I Z 1 lit. b und Z 2 sowie Abschnitt II lit. b dieser Tarifpost ein Betrag von 320 S.

3. ...

Tarifpost 5

Für die Verfassung und Abfertigung von einfachen Schreiben (Mahn-schreiben, kurze Berichte und andere kurze Mitteilungen, Einladungen, Emp-

Vorgeschlagene Fassung:

träge nach dem Mediengesetz:

- 1. für Anklagen
 - a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen..... 123,10 Euro;
 - b) wegen sonstiger Vergehen 205,20 Euro;
- 2. für selbständige Anträge nach den §§ 8, 33 Abs. 2 und 34 Abs. 3 Mediengesetz, Anträge nach den §§ 14, 16 und 39 Mediengesetz sowie erste Anträge nach § 20 Mediengesetz..... 205,20 Euro;
- 3. unverändert.
- 4. unverändert.
- 5. unverändert.
- 6. unverändert.

Anmerkungen zu Tarifpost 4:

1. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Verhandlung oder zur Vornahme einer sonstigen Amtshandlung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zum Beginn der Verhandlung oder der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde in Strafsachen nach Abschnitt I Z 1 lit. a und Abschnitt II lit. a dieser Tarifpost ein Betrag von 6 Euro und nach Abschnitt I Z 1 lit. b und Z 2 sowie Abschnitt II lit. b dieser Tarifpost ein Betrag von 11,90 Euro; die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

2. Ist der Rechtsanwalt zu einer Verhandlung oder sonstigen Amtshandlung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt in Strafsachen nach Abschnitt I Z 1 lit. a und Abschnitt II lit. a dieser Tarifpost ein Betrag von 11,90 Euro und nach Abschnitt I Z 1 lit. b und Z 2 sowie Abschnitt II lit. b dieser Tarifpost ein Betrag von 23,30 Euro.

3. unverändert.

Tarifpost 5

Für die Verfassung und Abfertigung von einfachen Schreiben (Mahn-schreiben, kurze Berichte und andere kurze Mitteilungen, Einladungen, Emp-

Geltende Fassung:

fangsbestätigungen u. dgl.):
bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	1 000 S...	37 S,
über	1 000 S	bis einschließlich	2 500 S...	50 S,
über	2 500 S	bis einschließlich	5 000 S...	57 S,
über	5 000 S	bis einschließlich	10 000 S...	68 S,
über	10 000 S	bis einschließlich	25 000 S...	83 S,
über	25 000 S	bis einschließlich	40 000 S...	98 S,
über	40 000 S			

für je angefangene weitere 20 000 S um 29 S mehr,
jedoch nie mehr als 957 S.

Tarifpost 6

Für die Verfassung und Abfertigung von Briefen anderer Art, mit Ausnahme solcher, die sich als Rechtsgutachten oder Vertragsurkunden darstellen:

das Doppelte der in Tarifpost 5 festgesetzten Entlohnung, jedoch nie mehr als 1 911 S.

Tarifpost 7

(1) Für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Rechtsanwaltskanzlei, die in der Regel von einem Rechtsanwaltsgehilfen besorgt werden, insbesondere für Erhebungen im Grundbuch oder sonst bei Gericht oder bei einer anderen Behörde, für die Anmeldung einer Exekution, für die Beteiligung beim Vollzug von Exekutions(Sicherungs)handlungen u. dgl. während der ganzen mit der Ausführung der Geschäfte verbrachten Zeit: für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde die gleiche Entlohnung wie nach Tarifpost 6, jedoch nie mehr als 1 911 S für die halbe Stunde; außerdem kann die Vergütung für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels berechnet werden.

(2) Wurde ein Geschäft der in Abs. 1 bezeichneten Art durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtsanwaltsanwärter verrichtet, so gebührt das Doppelte der Entlohnung nach Abs. 1, höchstens jedoch ein Betrag von 3 819 S für die halbe Stunde, sofern die Vornahme des Geschäftes durch den Rechtsanwalt oder durch den Rechtsanwaltsanwärter im einzelnen Fall erforderlich war.

Vorgeschlagene Fassung:

fangsbestätigungen u. dgl.):
bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	70 Euro...	2,70 Euro,
über	70 Euro	bis einschließlich	180 Euro...	3,60 Euro,
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro...	4,10 Euro,
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro...	4,90 Euro,
über	730 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro...	6,00 Euro,
über	1 820 Euro	bis einschließlich	2 910 Euro...	7,10 Euro,
über	2 910 Euro			

für je angefangene weitere 1 450 Euro um 2,10 Euro mehr,
jedoch nie mehr als 69,60 Euro.

Tarifpost 6

Für die Verfassung und Abfertigung von Briefen anderer Art, mit Ausnahme solcher, die sich als Rechtsgutachten oder Vertragsurkunden darstellen:

das Doppelte der in Tarifpost 5 festgesetzten Entlohnung, jedoch nie mehr als 138,90 Euro.

Tarifpost 7

(1) Für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Rechtsanwaltskanzlei, die in der Regel von einem Rechtsanwaltsgehilfen besorgt werden, insbesondere für Erhebungen im Grundbuch oder sonst bei Gericht oder bei einer anderen Behörde, für die Anmeldung einer Exekution, für die Beteiligung beim Vollzug von Exekutions(Sicherungs)handlungen u. dgl. während der ganzen mit der Ausführung der Geschäfte verbrachten Zeit: für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde die gleiche Entlohnung wie nach Tarifpost 6, jedoch nie mehr als 138,90 Euro für die halbe Stunde; außerdem kann die Vergütung für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels berechnet werden.

(2) Wurde ein Geschäft der in Abs. 1 bezeichneten Art durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtsanwaltsanwärter verrichtet, so gebührt das Doppelte der Entlohnung nach Abs. 1, höchstens jedoch ein Betrag von 277,50 Euro für die halbe Stunde, sofern die Vornahme des Geschäftes durch den Rechtsanwalt oder durch den Rechtsanwaltsanwärter im einzelnen Fall erforderlich war.

Geltende Fassung:

(3) ...

Tarifpost 8

(1) Für Besprechungen aller Art, auch im Fernsprechwege, gebührt für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde:
bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	1 000 S...	133 S,
über	1 000 S	bis einschließlich	2 500 S...
über	2 500 S	bis einschließlich	5 000 S...
über	5 000 S	bis einschließlich	10 000 S...
über	10 000 S	bis einschließlich	25 000 S...
über	25 000 S	bis einschließlich	300 000 S
	für je angefangene weitere 20 000 S um 101 S mehr,		
über	300 000 S		
	für je angefangene weitere 20 000 S um 52 S mehr,		
	jedoch nie mehr als 6 361 S für die halbe Stunde.		

(2) Für Besprechungen in der Dauer von weniger als zehn Minuten beträgt die Entlohnung vier Zehntel der Entlohnung nach Abs. 1, jedoch nie mehr als 2 546 S.

Tarifpost 9

Bei Vornahme von Geschäften in gerichtlichen Verfahren außerhalb des Ortes, an dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, gebühren außer der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes folgende Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis, wenn der Ort der Geschäftsvornahme vom Ort, an dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, mehr als zwei Kilometer entfernt ist:

1. als Reisekosten

a) ...

b) ...

c) in allen anderen Fällen eine Wegentschädigung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde von 164 S;

2. ...

3. ...

Vorgeschlagene Fassung:

(3) unverändert.

Tarifpost 8

(1) Für Besprechungen aller Art, auch im Fernsprechwege, gebührt für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde:
bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	70 Euro...	9,70 Euro,
über	70 Euro	bis einschließlich	180 Euro...
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro...
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro...
über	730 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro...
über	1 820 Euro	bis einschließlich	20 670 Euro
	für je angefangene weitere 1 450 Euro um 7,30 Euro mehr,		
über	20 670 Euro bis einschließlich 21 800 Euro		
	um 7,30 Euro mehr,		
über	21 800 Euro		
	für je angefangene weitere 1 450 Euro um 3,80 Euro mehr,		
	jedoch nie mehr als 462,30 Euro für die halbe Stunde.		

(2) Für Besprechungen in der Dauer von weniger als zehn Minuten beträgt die Entlohnung vier Zehntel der Entlohnung nach Abs. 1, jedoch nie mehr als 185 Euro.

Tarifpost 9

Bei Vornahme von Geschäften in gerichtlichen Verfahren außerhalb des Ortes, an dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, gebühren außer der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes folgende Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis, wenn der Ort der Geschäftsvornahme vom Ort, an dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, mehr als zwei Kilometer entfernt ist:

1. als Reisekosten

a) unverändert.

b) unverändert.

c) in allen anderen Fällen eine Wegentschädigung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde von 11,90 Euro;

2. unverändert.

3. unverändert.

28

760 der Beilagen

Geltende Fassung:

4. als Entschädigung für Zeitversäumnis, sofern das Geschäft nicht unter Tarifpost 7 fällt, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, die auf dem Wege zum oder vom Ort der Geschäftsvornahme oder an diesem Ort außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, ein Betrag von 164 S.

Vorgeschlagene Fassung:

4. als Entschädigung für Zeitversäumnis, sofern das Geschäft nicht unter Tarifpost 7 fällt, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, die auf dem Wege zum oder vom Ort der Geschäftsvornahme oder an diesem Ort außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, ein Betrag von 11,90 Euro.

Gerichtskommissionstarifgesetz**Bemessungsgrundlagenstufen, Allgemeines**

§ 12a. Soweit in den §§ 13 und 14 innerhalb eines betragsmäßig umgrenzten Bemessungsgrundlagenrahmens eine Steigerung der Entlohnung in Abhängigkeit von einem angefangenen weiteren Eurobetrag angeordnet wird, tritt eine weitere Steigerung dann nicht mehr ein, wenn die sich rechnerisch ergebende letzte Steigerungsstufe dieses Rahmens weniger als 50 vH des Steigerungsbetrags ausmacht. In diesem Fall erhöht sich die letzte Bemessungsgrundlagenstufe um den jeweiligen Restbetrag.

§ 13. (1) ...

1. ...
 2. ...
 3. ...
 4. ...
 5. ...
 6. ...
 7. ...
 8. über 5 090 Euro bis einschließlich 5 810 Euro um 93,20 Euro um 36,20 Euro mehr,
 9. ...
 10. ...
 11. ...
 12. ...
 13. ...
 14. ...
- (2) ...
1. ...
 2. ...
 3. ...

§ 13. (1) unverändert.

1. unverändert.
 2. unverändert.
 3. unverändert.
 4. unverändert.
 5. unverändert.
 6. unverändert.
 7. unverändert.
 8. über 5 090 Euro bis einschließlich 5 810 Euro um 93.20 Euro und 36,20 Euro mehr,
 9. unverändert.
 10. unverändert.
 11. unverändert.
 12. unverändert.
 13. unverändert.
 14. unverändert.
- (2) unverändert.
1. unverändert.
 2. unverändert.
 3. unverändert.

Geltende Fassung:

4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...

Vorgeschlagene Fassung:

4. unverändert.
5. unverändert.
6. unverändert.
7. unverändert.
8. unverändert.
9. unverändert.

Notariatstarifgesetz**Bemessungsgrundlagenstufen, Allgemeines**

§ 17a. Soweit in diesem Abschnitt innerhalb eines betragsmäßig umgrenzten Bemessungsgrundlagenrahmens eine Steigerung der Entlohnung in Abhängigkeit von einem angefangenen weiteren Eurobetrag angeordnet wird, tritt eine weitere Steigerung dann nicht mehr ein, wenn die sich rechnerisch ergebende letzte Steigerungsstufe dieses Rahmens weniger als 50 vH des Steigerungsbetrags ausmacht. In diesem Fall erhöht sich die letzte Bemessungsgrundlagenstufe um den jeweiligen Restbetrag.

§ 23. (1) Für Proteste über Wechsel, Schecks und andere Urkunden beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 150 Euro 4,20 Euro,
2. über 150 Euro bis einschließlich 3 630 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 2,10 Euro mehr,
3. über 3 630 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 1,20 Euro mehr,
4. über 7 270 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 0,80 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 36 340 Euro entspräche.

(2) ...

§ 23. (1) Für Proteste über Wechsel, Schecks und andere Urkunden beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 150 Euro 4,20 Euro,
2. über 150 Euro bis einschließlich 3 440 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 2,10 Euro mehr,
3. über 3 440 Euro bis einschließlich 3 630 Euro um 2,10 Euro mehr,
4. über 3 630 Euro bis einschließlich 7 060 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 1,20 Euro mehr,
5. über 7 060 Euro bis einschließlich 7 270 Euro um 1,20 Euro mehr,
6. über 7 270 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 0,80 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 36 340 Euro entspräche.

(2) unverändert.